

von Navarra und die ältere sog. italienische Schule. Zur dritten Klasse gehören alle jene, die Ö. nicht in den beiden ersten Klassen unterbringen kann. Hierher rechnet er z. B. Wilhelm Bertrams mit seiner Institutionentheorie, Peter Huizing, der das Kirchenrecht im wesentlichen auf ein Sakramentenrecht reduzieren möchte und Rudolph Sohm, der das Recht in der Kirche überhaupt ablehnt. Sind solche Unterscheidungen nicht müßige Spekulationen? Nein! „The truth is that the conception of the relationship between theological realities and the laws of the church has consequences that mark the life of the community and touch the lives of individuals far and wide“ (188). – Es ist nicht leicht, das vorliegende Buch in seinem Anliegen zu verstehen und zu würdigen. Ö. ist ein eigenständiger (um nicht zu sagen: eigenwilliger) Denker und geht – innerhalb der gegenwärtigen Kanonistik – ungewohnte Wege. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß er eine *kanonistische Erkenntnistheorie* vertritt, die sich im wesentlichen an B. Lonergan (vgl. 8) orientiert, dessen Lehre (zumindest im deutschen Sprachbereich) weniger bekannt sein dürfte. Wer (wie der Rez.) diese philosophischen Voraussetzungen nicht kennt, tappt beim Lesen des vorliegenden Buches häufig im dunkeln. Auf jeden Fall öffnet sich der Inhalt des Buches nur dem sehr genauen Leser. Ein solcher allerdings dürfte aus der Lektüre reichen Gewinn ziehen. Freilich muß auch das noch vermerkt werden: Ö. bleibt stets auf einem hohen Abstraktionsniveau. Ob seine Theorien brauchbar sind, kann sich erst dann zeigen, wenn sie verwirklicht sein werden. Erst dann wird alles buchstäblich „Hand und Fuß haben“ und konkret in der Kanonistik anwendbar sein.

R. SEBOTT S. J.

WIJLENS, MYRIAM. *Theology and Canon Law*. The Theories of Klaus Mörsdorf and Eugenio Corecco. Lanham (Maryland): University Press of America 1992. XVIII 231 S.

Das vorliegende Buch, das 1990 von der Faculty of Canon Law at Saint Paul University in Ottawa als Dissertation angenommen wurde, hat drei Teile. Der kurze erste Teil (Theology and canon law in general, 1–22) gibt einen Abriss der Geschichte des kanonischen Rechts. W. meint, vier Zeiträume unterscheiden zu können, die von einem je verschiedenen Paradigma geprägt sind. Von den Ursprüngen bis Gratian versteht sich der Kanonist (nach dieser Einteilung) als „prudent believer“, von Gratian bis Trient als „broad-minded and curious researcher“, von Trient bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts als „obedient servant“ und in unserer Zeit als „researcher in the process of conversion to theological sources“ (vgl. 21 f.). So kurz der erste Teil auch ist, in ihm werden wesentliche Akzente gesetzt, die die weitere Arbeit grundlegend bestimmen. Der zweite Teil des vorliegenden Buches (The theory of Klaus Mörsdorf) hat zwei Kapitel. Im ersten (Overview of the theory of Mörsdorf, 27–78) wird die Lehre Mörsdorfs anhand der folgenden fünf Stichworte dargestellt: kanonisches Recht, innerer und äußerer Bereich (forum), geistliche Vollmacht, Personen in der Kirche (Kirchengliederschaft), die Laien. In seiner Begründung des *kanonischen Rechts* geht Mörsdorf zwar zunächst von dem Prinzip „Ubi societas ibi ius“ aus, läßt dann aber zunehmend das kanonische Recht in Wort und Sakrament der Kirche konstituiert sein. Die begriffsgeschichtliche Entwicklung und Unterscheidung zwischen *äußerem und innerem Bereich* darf nicht als Gegensatz zwischen Rechts- und Gewissensbereich verstanden werden; vielmehr sind beides komplementäre Bereiche. Ähnliches gilt für die *kanonische Gewaltlehre*. Weihegewalt und Hirten Gewalt haben eine innere Zuordnung zueinander und durchdringen sich gegenseitig. Auf Einheit dringt Mörsdorf auch bei der Bestimmung der *Kirchengliederschaft*. In dieser Frage kann es in Theologie und Kanonistik keine sachlich verschiedenen Antworten geben, weil das die eine Kirche letztlich zerreißen würde. Analoges hat für die Frage nach dem *Laien* in der Kirche zu gelten. Auch die Laien sind (durch die Taufe) des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden, freilich in einer qualitativ anderen Art als die Kleriker. Nach der Diskussion der fünf Stichworte ergibt es sich, daß Mörsdorf Kanonistik und Theologie eng einander zuordnet. Deshalb seine Definition: „Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin mit juristischer Methode“ (84). Im zweiten Kapitel des zweiten Teils (Evaluation of Mörsdorf, 79–102) unterzieht W. die Lehre von Mörsdorf einer Kritik,

die letztlich darauf hinausläuft, „that Mörsdorf does not see the difference between theology as faith seeking understanding und canon law as norms for action“ (101). In einem angehängten Exkurs (Antonio Maria Rouco Varela, 103–115) streift W. die Lehre eines Mörsdorf-Schülers, der „leider“ 1976 Bischof geworden ist (seit 1984 Erzbischof von Santiago de Compostela in Spanien). Der dritte Teil des Buches (The theory of Eugenio Corecco) hat zwei Kapitel. Im ersten (Overview of the theory of Corecco, 121–172) wird die Lehre von Corecco anhand der folgenden fünf Stichworte dargestellt: kanonisches Recht, Kodifikation, geistliche Vollmacht, die Laien, Grundrechte. (Zwischenruf des Rez.: Mir ist der rote Faden nicht recht deutlich, der sich durch alle fünf Stichworte hindurchzieht und der dann eine einheitliche Lehre entstehen läßt, die doch das Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht letztlich bestimmen soll.) Das *kanonische Recht* hängt wesentlich von einer Bestimmung des Gesetzes ab. Und dieses bestimmt Corecco (im Gegensatz zu Thomas von Aquin: „Lex est ordinatio rationis ad bonum commune ab eo qui curam habet communitatis promulgata“) als eine „*ordinatio fidei*“. Eine Theologisierung des Rechts ist damit vorprogrammiert. Bei der *Kodifikation* von 1983 finden wir u. a. einen Wechsel des Subjekts in Bezug auf den Kodex. Der Gläubige (christifidelis) tritt an die Stelle des Klerus. Diese Akzentverschiebung erkennt man deutlich bei der Betrachtung des liber II (De populo Dei). Ist der Christgläubige das eigentliche Subjekt des CIC, dann ist die Lehre von den Grundrechten (der Gläubigen) schon vorgezeichnet. In der Darstellung der *geistlichen Vollmacht* folgt Corecco der Auffassung von Mörsdorf, verbindet freilich die Lehre von der *sacra potestas* mit jener von der *communio*. Diese (*communio*) ist die kirchliche und theologische Realität, innerhalb derer sich die geistliche Vollmacht bewegen muß. Auch in der Bestimmung dessen, was ein *Laie* ist, folgt Corecco seinem Lehrer Mörsdorf. Neu (gegenüber Mörsdorf) ist dagegen die Betonung der *Grundrechte* der Christgläubigen, welche Lehre mit jener von der *communio* verbunden wird, weil der Christgläubige moralisch und rechtlich verpflichtet ist (vgl. can. 209 § 1), in seinem äußeren wie inneren Verhalten die *communio* mit der ganzen Kirche, d. h. mit allen übrigen Gläubigen, zu bewahren. Im zweiten Kapitel des dritten Teils (Evaluation of Corecco, 173–201) unterzieht W. die Lehre von Corecco einer Kritik, die sich vor allem mit dem Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht bei Corecco befaßt. Nach W. (vgl. vor allem 176 f.) rückt Corecco das Kirchenrecht zu nahe an die Theologie heran. Das kanonische Recht wird dann fast ausschließlich als göttliches Recht („the impression is given that he [Corecco] exalts canon law to the level of the Word of God“ [176]) betrachtet und so der Wandelbarkeit entzogen. – Ein Literatur- und ein Personenverzeichnis schließen dieses mit Sachkenntnis und hohem spekulativem Einsatz angefertigte Buch ab. Beim Lesen stand ich freilich hin und wieder vor Verständnisschwierigkeiten. Lag dies nur an der mangelnden Aufnahmefähigkeit des Rez.? Es will mir scheinen, daß die Vf. sich bisweilen übernommen hat, weil sie nicht nur die Lehre von Mörsdorf und Corecco darstellen wollte, sondern auch ihre eigene (mit Hilfe von Örsy entwickelte) Auffassung vom kanonischen Recht, die sich ja noch einmal erheblich von Mörsdorf und Corecco unterscheidet.

R. SEBOTT S. J.

FIDES ET IUS. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag. Hrsg. *Winfried Aymans/Anna Egler / Joseph Listl*. Regensburg: Pustet 1991. 639 S.

Diese Festgabe für den weithin bekannten und hochgeschätzten Mainzer Kanonisten Georg May enthält 30 Beiträge. Es war dem Rezensenten nicht möglich, alle Artikel zu lesen. Er hat sich auf jene beschränkt, auf die er im folgenden eingeht. Nach *Winfried Aymans* (Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik, 59-74) gibt es im Kirchenrecht (grob gerechnet) vier verschiedene Auffassungen über deren Wesen: Nach der ersten ist die Kanonistik eine juristische Disziplin mit juristischer Methode (C. G. Fürst, J. Hervada); nach der zweiten ist sie eine theologische Disziplin mit theologischer Methode (E. Corecco); nach der dritten ist die Kanonistik eine theologische Disziplin mit juristischer Methode (K. Mörsdorf); nach der vierten Auffassung ist sie eine theologische und juristische Disziplin mit theologischer und juristischer Methode (G. May, A. Egler, H. Heimerl, H. Pree). Aymans entscheidet sich für folgende Lö-